



Bau- und Justizdepartement  
Rötihof  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Solothurn, den 25. Januar 2017

## **Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### **I. Grundsätzliche Überlegungen**

Grundsätzlich befürworten wir den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds. Das Kernanliegen der Vorlage, Aufhebung des Altlasten-, Abwasser- und Entsorgungsfonds sowie die breitere Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft, ist aus finanzpolitischen Überlegungen zu begrüssen und macht auch sachlich Sinn.

### **II. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Kostenverteiler Gewässerunterhalt und Wasserbau**

Die Unterscheidung zwischen Gewässerunterhalt und Wasserbau hinsichtlich der Kostenverteilung ist zu begrüssen.

Was die neue Regelung in § 45bis Abs. 2 anbelangt haben wir gewisse Zweifel, ob die Aussage in der Vernehmlassungsvorlage zur entsprechenden Bestimmung (S. 16), der Bund unterstütze wasserbauliche Massnahmen in der Regel so, dass den Gemeinden kaum mehr als ein Kostenanteil von 10% verbleibe, zutrifft. Unseres Erachtens gibt es Wasserbauprojekte, an denen sich der Bund angesichts der zu geringen Projektdimensionen resp. des zu geringen zu erwartenden Schadenrisikos nicht beteiligt. In diesen Fällen hätten die betroffenen Gemeinden unter Umständen die Kosten im Umfange von bis zu 70% zu tragen, was gerade für finanzschwächere Gemeinden zu finanziellen Problemen führen kann. Es wäre deshalb begrüssenswert, den Kantonsanteil flexibel auszugestalten, indem der Beitrag auf *mindestens* 30% festgesetzt wird, was in den erwähnten Konstellationen auch Kantonsbeiträge von über 30% ermöglicht (analog dem Kantonsbeitrag für den Gewässerunterhalt, der gemäss § 45 Abs. 1 auch höher als 25% sein kann).

2. Bemessung der Wiederbeschaffungswerte (§ 119 Abs. 3)

Die Zuständigkeit der Festlegung der Wiederbeschaffungswerte durch den Kanton stellt einen Eingriff in die Autonomie der kommunalen resp. regionalen Träger dar. Wie jeder Eingriff in die Gemeindeautonomie sollten dafür gute Gründe vorliegen. Worin im vorliegenden Fall der Vorteil der Bemessung der Wiederbeschaffungswerte durch den Kanton liegen soll, erschliesst sich uns nicht. Wir sehen nicht ein, weshalb die Träger nicht in der Lage sein sollten, den Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der siedlungswasserwirtschaftlichen Belange fachgerecht zu bemessen.

3. § 148 GWBA

Wir begrüssen die Möglichkeit für die Gemeinden, einen Anteil der erhobenen Gebühren auch für Kosten der notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte zu verwenden.

4. Aufhebung Altlasten-, Abwasser- und Entsorgungsfonds sowie breitere Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft

Die Aufhebung von Spezialfinanzierungen ist grundsätzlich zu begrüssen.

Ebenso ist die Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung auch für die Altlastensanierung einerseits aus den in der Vernehmlassungsvorlage erwähnten finanzpolitischen Erwägungen zu begrüssen, wie auch sachlich gerechtfertigt. Die Behebung von Altlasten ist insbesondere auch zum Schutze der Grundwasservorkommen wichtig. Dies rechtfertigt die „Querfinanzierung“ vom Bereich der Wasserwirtschaft im weiteren Sinn (Gewässernutzung und Siedlungswasserwirtschaft) in den Altlastenbereich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Für die CVP des Kantons Solothurn  
Der Vize-Präsident:

R. von Felten